

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2012
C(2012) 9325 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken {COM(2012) 167 final}.

Mit dem Vorschlag soll der bestehende grundlegende Rechtsrahmen für europäische Statistiken an die politischen Erfordernisse und Herausforderungen angepasst werden, die sich durch die jüngsten ungünstigen Entwicklungen der Weltwirtschaft ergeben haben. Vorrangiges Ziel ist es, die Governance im Europäischen Statistischen System (ESS) weiter zu stärken, um das hohe Maß an Glaubwürdigkeit des ESS zu wahren und angemessen auf den Datenbedarf zu reagieren, der unter anderem durch die stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung in der Europäischen Union entstanden ist. Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken“ {KOM(2011) 211 endg.} erläutert, sind in diesem Zusammenhang vor allem folgende Themen zu erörtern: Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter (NSÄ); Festlegung der Koordinierungsrolle der NSÄ innerhalb der nationalen Statistiksysteime in den Bereichen Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken; verstärkte Nutzung administrativer Daten für statistische Zwecke und Einführung der „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“. Dieser Ansatz wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2011 begrüßt und später vom Europäischen Parlament in der Initiativentschließung zum Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken vom 13. März 2012 unterstützt. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament bekunden großes Interesse an den Fortschritten, die bei der Durchführung der Maßnahmen erzielt werden, die in der genannten Mitteilung vorgeschlagen werden.

*Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Bei der Vorbereitung dieses Legislativvorschlags hat die Kommission die Mitgliedstaaten eingehend konsultiert, unter anderem innerhalb einer eigens aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildeten Taskforce. Diese Konsultationen waren nicht nur erforderlich, um die oben erläuterten Ziele zu erreichen, sondern sie sollten auch einen Konsens darüber herbeiführen, was diese Ziele beinhalten und weshalb sie mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehen.

Aus Sicht der Kommission könnten diese Ziele nicht verwirklicht werden, wenn jeder Mitgliedstaat für sich handelt. Insbesondere die transnationalen Aspekte europäischer Statistiken und der Umfang und die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen das Tätigwerden der Union. Das öffentliche Vertrauen in amtliche Statistiken liegt in unserer modernen Gesellschaft und der derzeitigen Marktsituation nicht nur im Interesse eines einzelnen Mitgliedstaates. Würde etwa nachgewiesen, dass Statistiken in einem Mitgliedstaat nicht unabhängig erstellt wurden, so hätte dies gravierende Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des gesamten Europäischen Statistischen Systems und auf das Vertrauen des Marktes in die europäische Wirtschaft, was letztendlich alle Mitgliedstaaten sehr teuer zu stehen käme.

Damit es nicht so weit kommt, hat der Rat die Kommission ersucht, das Prinzip der fachlichen Unabhängigkeit klar zu regeln und rechtsverbindlich festzulegen. Der Vorschlag enthält insbesondere in der Änderung von Artikel 2 und im neuen Artikel 5a die geforderten klaren Regelungen, mit denen eine Reihe von Mindeststandards für die fachliche Unabhängigkeit von Statistikbehörden sichergestellt wird, die in allen Mitgliedstaaten unbedingt einzuhalten sind. Dies ist nur auf Unionsebene zu leisten.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass Mindeststandards für die fachliche Unabhängigkeit nationaler statistischer Ämter bereits in das Unionsrecht Eingang fanden, und zwar mit der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik. Dieselben Standards sollten für alle Statistiken gelten, die vom ESS erstellt werden.

Die für die Artikel 5a und 17a Absatz 2 der Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen sehen keine spezifische Änderung des institutionellen und organisatorischen Aufbaus der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten vor. Insbesondere wird nicht von einer Unterordnung anderer nationaler Behörden unter die NSÄ ausgegangen. Im Vorschlag werden die allgemeinen Ziele und Voraussetzungen für eine wirksame Koordinierung so formuliert, dass sie ausdrücklich auf die Erstellung europäischer Statistiken beschränkt sind. Es obliegt jedem Mitgliedstaat, dies in institutionelle Regelungen umzusetzen, die einerseits für den jeweiligen Staat am besten geeignet sind und andererseits die Verwirklichung der genannten Ziele gewährleisten.

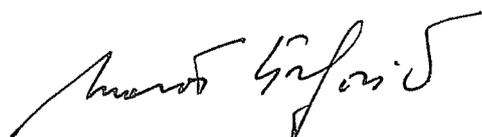
Nach Auffassung der Kommission verstößt der vorgeschlagene neue Artikel 17a Absatz 1 betreffend den Zugang zu Verwaltungsunterlagen sowie deren Verwendung und Integration weder gegen die Datenschutzbestimmungen noch gegen die Grundrechte. Der angestrebte Zugang zu Verwaltungsunterlagen ist an Auflagen geknüpft und auf einschlägige Register begrenzt sowie auf spezifische Zwecke zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken eingeschränkt. Der Vorschlag ändert nichts daran, dass grundsätzlich bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz personenbezogener

Daten sowie die Vorschriften für die Verarbeitung vertraulicher Daten gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einzuhalten sind. In mehreren Mitgliedstaaten bestehen bereits seit Jahren Vereinbarungen zwischen NSÄ und Inhabern administrativer Daten über den Zugang zu Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke, ohne dass personenbezogene und sensible Daten dadurch gefährdet würden. Um den Beantwortungsaufwand zu verringern und die verfügbaren Informationen besser zu nutzen, schlägt die Kommission vor, dass solche Vorkehrungen für alle Mitgliedstaaten verbindlich werden, soweit sie sich auf die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken beziehen. Gleichzeitig wird die Kommission vorschlagen, dass zwischen Eurostat und der Kommission ähnliche Vereinbarungen zur Anwendung gelangen.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, kann die Kommission die Bedenken des Bundesrates zwar nachvollziehen, vertritt jedoch die Ansicht, dass der Vorschlag voll und ganz mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht.

Die Kommission hofft, dass diese Klarstellungen den in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*